KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG GISINGEN
FLUR 2 u.7
MAßSTAB 1:500

Bebauungsplan (Satzung)

STEINECKEN

der Gemeinde

GISINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.1965 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte auf Antrag der Gemeinde GISINGEN durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAU NVO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTÄLLE
2,2 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET
2,2,1 zulässige Anlagen	WOHNGEBÄUDE
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE GEM. § 1 (4) BAU NVO
3. Maß der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE EINZELHÄUSER
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgrößen der Baugrundstücke	~ 540 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kleingebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich belästigen können, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGÄRTEN ist als ZIERGARTEN anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1.	
2.	
3.	

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	VORGÄRTEN
Bestehende Gebäude	GEPLANTER ABWASSERKANAL
Geplante Gebäude	BEPLANTE LEITUNG DER VSE
Bestehende Strassen	SCHUTZBEREICH DER GEPLANTEN LEITUNG
Geplante Strassen	BUNGALOW
Bestehende Grundstücksgrenzen	MASTSTATION
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerungsrichtung	
Wasserleitung	
Starkstromleitung	
Garagen	
O OFFENE .... Bauweise	
Z Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
WR Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom ..... bis zum .....

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung von Gemeinderat am ..... beschlossen.

....., den ..... 196..

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den .....196..

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
In Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den ..... 196..

Der Bürgermeister

* ZULÄSSIG SIND NACH § 4 (2) BAU NVO

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE.
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE KULTURELLE SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: GISINGEN AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN
„STEINECKEN"

Maßstab: 1:500	Blatt:
Gezeichnet: MÜLLER	Saarlouis, den 23 März 1966
Bearbeitet: Müller	
Geprüft: (KREISBAUBERINSPEKTOR)	(SCHAAR) KREISOBERBAURAT